Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 3700.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1853. nebst Tarif zur Erhebung der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine.

Ich sende Ihnen den mit dem Bericht vom 1. d. Mts. eingereichten revidirten Tarif zur Erhebung der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine, nachdem Ich solchen genehmigt und vollzogen habe, anliegend mit dem Auftrage zurück, diesen Tarif, welcher von jetzt an zunächst bis zum 1. Januar 1855. in Anwendung zu bringen ist, mit dem gegenwärtigen Erlasse durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. Februar 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 12. März 1853.

Tarif

der Gebühren, welche für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine zu erlegen sind.

I. Kanal-Gefälle.

Es wird entrichtet:	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) von jedem Zentner Ladung zu 110 Pfund, mit Ausnahme der zu 2., 3. und 4. gedachten, einem ermäßigten Satze unterliegenden Gegenstände	.	.	2
2) von Holz für den Zentner	.	.	1
3) von Ziegelsteinen, Hausteinen, Platten, Traß und Gypssteinen (für gemahlenen Traß und Gyps ist die volle Gebühr zn entrichten), Schiefern, Dachziegeln, Sand, Erde, Basalt, Steingut und Töpferwaaren (Porzellan unterliegt der vollen Gebühr), Reifen, Korbwaaren, leeren Fässern und gewöhnlichem Dünger (für Guano und Poudrette ist die volle Gebühr zu zahlen), für den Zentner	.	.	½
4) von Gütern, welche auf der Eisenbahn ankommen und mittelst des Erft-Kanals weiter befördert werden, oder welche umgekehrt auf dem Erft-Kanal ankommen und mittelst der Eisenbahn weiter befördert werden, insofern sie nicht zu den ad 3. bezeichneten Gegenständen gehören, für den Zentner	.	.	1
5) bei gemischten Ladungen, sofern die vorstehende Bestimmung zu 4. keine Anwendung findet, für den Zentner	.	.	2
6) bei gemischten Ladungen, wenn die Bestimmung zu 4. Platz greift, für den Zentner	.	.	1

Allgemeine Bemerkungen.

a) Von Ein- und Ausfuhr ist die gleiche Abgabe zu entrichten.
Zur Zahlung derselben tritt die Verbindlichkeit ein, sobald ein Schiff den Kanal berührt.

b) Unbeladene Kähne und Fahrzeuge, sowie alle Fahrzeuge, die im Eigenthum des Staats sich befinden, sind von der Abgabe frei.

c) Wenn Fahrzeuge sich des Kanals als Sicherheits-Hafens bedienen, werden von denselben die weiter unten zu III. aufgeführten Hafengelder erhoben.

II. Krahnengeld.

Für den Gebrauch des Krahnens werden außer der Gebühr zu I. für den Zentner noch besonders entrichtet:

	Rt.	Sgr.	Pf.
1) von Gütern, auf welche die Bestimmung zu I. Nr. 4. Anwendung findet	.	.	2
2) von anderen Gütern	.	.	3

Die Stadt giebt zur Aushülfe bei der Ein- und Auskrahnung zwei Arbeitsleute, wogegen die sonst erforderlichen Arbeiter von dem Schiffer, resp. dem Waaren-Eigenthümer zu stellen sind.

III. Hafengelder.

An Schutzgeld für den Winter-Aufenthalt im Kanal entrichten:

	Rt.	Sgr.	Pf.
Fahrzeuge von 1 bis 10 Last Ladungsfähigkeit	.	10	.
= = 11 = 20 = = ...	.	20	.
= = 21 = 30 = = ...	1	.	.
= = 31 = 40 = = ...	1	10	.
= = 41 = 50 = = ...	1	20	.
= = 51 = 60 = = ...	2	.	.
= = 61 = 70 = = ...	2	10	.
= = 71 = 80 = = ...	2	20	.
= = 81 = 90 = = ...	3	.	.
= = 91 = 100 = = ...	3	10	.
= von mehr als 100 Lasten Ladungsfähigkeit	3	20	.
ein Dampfschiff	6	.	.

Fahrzeuge, die im Eigenthum des Staates sich befinden, sind von dem Hafengelde frei.

Gegeben Berlin, den 8. Februar 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

(Nr. 3701.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1853., betreffend die von den Gehältern der Hauptleute und Rittmeister 3ter Klasse zur Befriedigung der Gläubiger zu machenden Abzüge.

Mit Rücksicht auf die in dem §. 165. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften über die von den Gehältern der Offiziere zur Befriedigung der Gläubiger zu machenden Abzüge bestimme Ich, daß bei der Infanterie einem Hauptmann 3ter Klasse monatlich vier Thaler, und bei der Kavallerie, der Artillerie und dem Ingenieur-Korps einem Rittmeister resp. Hauptmann 3ter Klasse monatlich fünf Thaler in Abzug gebracht werden dürfen.

Diese Meine Order ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 24. Februar 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Bonin.

An den Kriegsminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)